

# Preussische Gesetzsammlung

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1938

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
2. 9. 38.	Anderungsgesetz über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen . . .	89
30. 8. 38.	Verordnung über die Wiederin kraftsetzung landesrechtlicher Vorschriften über die Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den nach dem Groß-Hamburg Gesetz von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen . . . . .	90
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	91

(Nr. 14448.) Änderungsgesetz über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen.  
Vom 2. September 1938.

In Änderung des Gesetzes über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen vom 21. März 1938 (Gesetzsamml. S. 29) hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen vom 21. März 1938 (Gesetzsamml. S. 29) wird wie folgt geändert:

## I.

Im § 2 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz:

Die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen wird mit der Provinz Pommern vereinigt.

## II.

Im § 3 Abs. 1 ist das Wort „Brandenburg“ durch das Wort „Pommern“ zu ersetzen.

## III.

§ 4 erhält folgende Fassung:

## § 4.

(1) In der Provinz Pommern wird ein Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet.

(2) Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen besteht aus dem Stadtkreise Schneidemühl und den Landkreisen Deutsch Krone, Flatow, Schlochau sowie dem Nehekreise, den Landkreisen Arnswalde und Friedeberg, die aus der Provinz Brandenburg aus- und in die Provinz Pommern eingegliedert werden, den bisher zum Regierungsbezirk Köslin gehörenden Landkreisen Dramburg und Neustettin.

(3) Amtssitz des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Grenzmark Posen-Westpreußen ist Schneidemühl.

(4) Die Landkreise Meseritz und Schwerin werden der Provinz Brandenburg (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) eingegliedert.

## IV.

Im § 7 sind die Worte „die Provinzialverbände Brandenburg und Schlesien“ zu ersetzen durch die Worte „die Provinzialverbände Pommern, Brandenburg und Schlesien“.

## V.

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1938.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

G ö r i n g.

P o p i z.

F r i e d.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 2. September 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.

G ö r i n g.

(Nr. 14449.) Verordnung über die Wiederinkraftsetzung landesrechtlicher Vorschriften über die Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den nach dem Groß-Hamburg Gesetz von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen. Vom 30. August 1938.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß-Hamburg Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen (Rechtseinführungsverordnung) vom 18. März 1938 (Gesetzsamml. S. 40) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Die bis zum 31. März 1938 geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) werden in den nach dem Groß-Hamburg Gesetz von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen mit Wirkung vom 1. April 1938 ab wieder in Kraft gesetzt. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Wirtschaftsminister.

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Zu Vertretung:

B r i n k m a n n.